# Corona-Satzung zur temporären Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen und digitalen Sitzungen des StuPa.

Corona-Satzung zur temporären Ermöglichung von digitaler Demokratie im Studierendenparlament. vom 29.10.2020

## § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität und gehen den bisher geltenden Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft vor. <sup>2</sup>Unberührt bleiben bundes- oder landesrechtliche Regelungen bezüglich des Wahl-, Abstimm- und Beschlussrechts.

## § 2 Einberufung

- (1) <sub>1</sub>Das Präsidium kann zu Präsenz-, Hybrid- und oder digitalen Sitzungen einladen. <sub>2</sub>In der Regel tagt das Studierendenparlament in Präsenz. <sub>3</sub>Die Fristen und Regelungen der Satzung der Studierendenschaft gelten entsprechend.
- (2) ¹Mit der Einladung zur digitalen Sitzung sind die Zugangsdaten zum digitalen Konferenzraum zu verschicken.

# §2a Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes

- (1) Ein Zugangslink ist für Besucher\*innen auf der Website des Studierendenparlamentes und den Kanälen des AStA zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungen müssen den Parlamentarier\*innen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und per Video und Ton übertragen werden.

#### §3 Abstimmung

- (1) Abstimmungen können über ein Online-Tool stattfinden, das Abstimmungen während der Sitzung ermöglicht.
- (2) Beschlüsse können in der digitalen Sitzung verbal oder per Handzeichen abgestimmt werden, sofern kein Einspruch eingelegt wird.
- (3) Wenn die In Absatz 1 und 2 genannten Abstimmungsverfahren nicht durchführbar sind, können Abstimmungen per Umlaufbeschluss stattfinden.
- (4) Geheime Abstimmungen werden in der Regel als Briefwahl durchgeführt, bis ein Tool zur Abstimmung gefunden wird.

#### § 4 Umlaufbeschlüsse

- (1) ¹Umlaufbeschlüsse müssen über den Verteiler des Studierendenparlaments zur Abstimmung gestellt werden, wobei das Wort "Umlaufbeschluss" in die Betreffzeile aufzunehmen ist.
- (2) 1Die Laufzeit eines Umlaufbeschlusses beträgt mindestens 72 Stunden und geht aus dem Antrag hervor. 2Bei Nichterwähnung der Laufzeit des Umlaufbeschlusses beträgt sie automatisch 72 Stunden.
- (3) 1Stimmberechtigt sind die ordentlichen satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments. 2Die ordentlichen Mitglieder können dem Präsidium den Verzicht auf die Stimmabgabe mitteilen und eine\*n Stellvertreter\*in von der eigenen Studierendenparlamentsliste benennen.
- (4) 1Die Stimmabgabe erfolgt durch eine Antwort der\*des Parlamentarier\*in über deren\*dessen persönliche Universitätsmailadresse an das Studierendenparlaments-Präsidium.

- (5) 1Umlaufbeschlüsse gelten dann als gültig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments teilgenommen haben. 2Für Haupanträge gilt das Quorum der Satzung der Studierendenschaft.
- (6) 1Umlaufbeschlüsse müssen in das Protokoll der darauffolgenden Studierendenparlaments-Sitzung

aufgenommen werden. 2Dabei sind das Abstimmungsergebnis und alle Teilnehmer\*innen aufzuführen. 3Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Präsidium des Studierendenparlaments. 4Das Datum des Protokolls gilt als das formale Beschlussdatum, der Beschluss ist jedoch bereits mit Ablauf der Umlauffrist – bei Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen – rechtsgültig.

- (7) Umlaufbeschlussverfahren müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.
- (8) 1Umlaufbeschlüsse müssen im Antragstext und der Begründung in einer Sitzung des Studierendenparlaments vor der Verschickung als Umlaufbeschluss an die Parlamentarier\*innen zur Aussprache behandelt worden sein.

# § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft und gilt für alle Gremien der Studierendenschaft im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021.

Begründung: In der ersten Lesung wurde durch das Studierendenparlament Änderungsbedarf an dem in die erste Lesung eingebrachten Satzungsentwurf geäußert. Die resultierenden Änderungen werden im Folgenden dargelegt.

- 1. Die Satzung wurde umbenannt, um dem ganzheitlicheren Ansatz der Änderungsfassung gerecht zu werden.
- 2. Einführung eines Paragraphen, der die Durchführung einer Studierendenparlamentssitzung in digitaler Form zur Aussprache und für Mitteilungen ermöglicht (s. neuer §2).
- 3. Die Umlaufzeit wurde um 48h auf drei Tage erhöht (s. neuer §3 Abs. 2), sodass der Zeitrahmen durch ein größeres Zeitfenster höhere Partizipationsmöglichkeiten ermöglichen soll.
- 4. Mit der Einführung von §3 Abs. 7 wurde das Verfahren für Änderungsanträge geregelt.
- 5. Einführung des Abs. 8 des neuen Paragraphen 3, der die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Umlaufantrags enger fasst, sodass die demokratischen Grundsätze der Aussprache und Diskussion gewährleistet bleiben können.
- 6. Der Veto-Passus in §3 wurde gestrichen, da die Voraussetzungen für das Umlaufbeschlussverfahren schärfer und inklusiver gestaltet wurden.
- 7. Die Gültigkeitsdauer der Satzung wurde auf das aktuelle Semester und das folgende Sommersemester beschränkt um den temporären Charakter der Satzung zu unterstreichen. Langfristig, außerhalb der Pandemie bedingten Sondersituation, wird die Beschlussfassung von Anträgen in Präsenzsitzungen bevorzugt, sodass die Satzung hinfällig wird. Eine nachträgliche Verlängerung, sollten sich die Umstände zum WiSe21/22 nicht ändern, bleibt möglich.